

Gesetz vom 22. September 2022, mit dem das Burgenländische Heizungs- und Klimatechnikgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heizungs- und Klimatechnikgesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Kleinf Feuerungen“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Z 11a folgende Z 11b eingefügt:

„11b. Biomasse:

- a) Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;
- b) nachstehende Abfälle:
 - aa) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - bb) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - cc) faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - dd) Korkabfälle;
 - ee) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;“

3. In § 3 erhält die bisherige Z 16a die Ziffernbezeichnung „16b.“ und Z 16a (neu) lautet:

„16a. Dieselmotor: einen nach dem Dieselp rinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs;“

4. In § 3 wird nach Z 18 folgende Z 18a eingefügt:

„18a. Erdgas: natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent Inertgasen und sonstigen Bestandteilen;“

5. In § 3 werden nach Z 22 folgende Z 22a und 22b eingefügt:

„22a. Gasmotor: einen nach dem Ottop rinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Brennstoffs;

22b. Gasöl:

- a) aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe der KN-Codes 2710 19 25, 2710 19 29, 2710 19 47, 2710 19 48, 2710 20 17 oder 2710 20 19; oder
- b) aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe, bei deren Destillation bei 250°C nach der ASTM-D86-Methode weniger als 65 Volumenprozent (einschließlich Verluste) und bei 350°C mindestens 85 Volumenprozent (einschließlich Verluste) übergehen;“

6. In § 3 wird nach Z 45 folgende Z 45a eingefügt:

„45a. Raffineriebrennstoff: alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe aus den Destillations- und Konversionsstufen der Rohölr affinierung, einschließlich Raffineriebrenngas, Synthesegas, Raffinerieöle und Petrolkoks;“

7. In § 3 werden nach Z 48 folgende Z 48a und 48b eingefügt:

„48a. Sanierungsgebiet: Gebiet gemäß § 1 IG-L Maßnahmenkatalog 2016, LGBl. Nr. 2/2017, das gemäß der Richtlinie 2008/50/EG für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität abgegrenzt worden ist;

48b. Schweröl:

- a) aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe der KN-Codes 2710 19 51 bis 2710 19 68, 2710 20 31, 2710 20 35 oder 2710 20 39; oder

b) aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe, mit Ausnahme der unter der Nummer 19 genannten Gasöle, die auf Grund ihres Destillationsbereichs unter die Schweröle fallen, die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 250°C nach der ASTM-D86-Methode weniger als 65 Volumenprozent (einschließlich Verluste) übergehen; kann die Destillation nicht anhand der ASTM-D86-Methode bestimmt werden, wird das Erdölzerzeugnis ebenfalls als Schweröl eingestuft;“

8. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In Sanierungsgebieten gemäß § 3 Z 48a, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß IG-L nicht eingehalten werden, kann die Landesregierung für den Betrieb von mittelgroßen Feuerungsanlagen, die in diesen Gebieten gelegen sind, strengere Emissionsgrenzwerte als nach Anlage 8 der Bgld. HK-VO 2019, festlegen, sofern die Anwendung solcher strengerer Emissionsgrenzwerte effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beitragen würde. Dabei sind die Ergebnisse des Informationsaustauschs gemäß Art. 6 Abs. 10 der Richtlinie 2015/2193/EU zu berücksichtigen.“

9. § 29 Abs. 2 entfällt.

10. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Neue mittelgroße Feuerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme von der Betreiberin oder dem Betreiber mittels Anlagendatenblatt im Onlineregister unter www.edm.gv.at zu registrieren. Jede geplante Änderung einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage ist innerhalb von vier Wochen ab Änderung in diesem Onlineregister zu registrieren.“

11. Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verursachen die festgestellten Mängel eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort, so hat die Behörde die Möglichkeit zur sofortigen Aussetzung des Betriebs zu prüfen und nach § 32 Abs. 8 vorzugehen.“

12. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „LGBl. Nr. 2/2020“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 73/2021“ ersetzt.

13. Dem § 56 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 3, §§ 3, 4 Abs. 3a, § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 4 sowie § 52 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 29 Abs. 2.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft wurde im Burgenländischen Landesrecht bereits weitestgehend im Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, sowie in der auf diesem Gesetz basierenden Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, sowie deren Novellierungen umgesetzt. Das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/0002 wurde letztlich im November 2020 eingestellt.

Derzeit ist jedoch ein neues Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/2088 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU bei der Europäischen Kommission anhängig, das einige Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2015/2193/EU sowie einzelne Anforderungen an die Registrierung oder Ausnahme von mittelgroßen Feuerungsanlagen von Emissionsgrenzwerten betrifft. Zuletzt wurde im Jänner 2022 eine Stellungnahme zum Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 23. September 2021 durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorbereitet.

Ziel und Inhalt:

Der Gesetzesentwurf soll die von der Europäischen Kommission monierte unzureichende Umsetzung der Richtlinie im Landesrecht beheben.

Lösung:

Novellierung des Bgld. HKG

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und hohes Risiko eines Verfahrens vor dem EuGH sowie letztlich damit einhergehender empfindlicher Strafzahlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich vorwiegend um die Ergänzung von Begriffsbestimmungen handelt und lediglich die Änderungen in § 45 Abs. 1 zu zusätzlichen von der Behörde abzuwickelnden Anträgen führen können, ist - in Anbetracht der geringen Zahl mittelgroßer Feuerungsanlagen im Landesgebiet - nur mit geringfügigen Mehrkosten auf Grund der Abwicklung zusätzlicher Ausnahmegewilligungen zu rechnen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die umzusetzende Richtlinie 2015/2193/EU verfolgt das Ziel, striktere Vorgaben für Emissionen aus bestimmten Feuerungsanlagen zu schaffen. Die zwingend erforderliche Registrierung neuer mittelgroßer Feuerungsanlagen vor deren Inbetriebnahme fördert die Transparenz und Kontrolle und stärkt auf diese Weise den regionalen Umweltschutz.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es werden ausschließlich Regelungen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie (ergänzend) umgesetzt:

Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1 (CELEX Nr. 32015L2193)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 15 B-VG. Auf eine Befassung des Bundes im Rahmen des **Konsultationsmechanismus** sowie auf eine öffentliche Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde **verzichtet**.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft wurde im Burgenländischen Landesrecht bereits weitestgehend im Bgld. HKG und der auf Grund von § 4 Bgld. HKG erlassenen HK-VO 2019 sowie deren Novellierungen umgesetzt. Auf Grund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/2088 bei der Europäischen Kommission wurde zur Behebung noch offener Umsetzungsdefizite diese Novelle vorbereitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Es erfolgt eine rein legistische Anpassung durch Anpassung eines Wortes, da der Begriff „Kleinfeuerung“ im Gesetz nicht mehr erwähnt wird (vgl. auch den Geltungsbereich in § 2 Abs. 1 Z 3) und überholt ist.

Zu Z 2 (§ 3 Z 11b):

Um Art. 3 Nr. 18 der RL 2015/2193/EU vollständig umzusetzen, wird die Begriffsdefinition für „Biomasse“ aufgenommen.

Diese wurde bereits in § 3 Abs. 2 Z 30 Bgld. ISUG für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie umgesetzt.

Das Bgld., HKG regelt hingegen mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW.

Zu Z 3 (§ 3 Z 16a und 16b):

Um Art. 3 Nr. 10 der RL 2015/2193/EU vollständig umzusetzen, wird die Begriffsdefinition für „Dieselmotor“ aufgenommen. Diese wurde bereits in § 3 Abs. 2 Z 34 Bgld. ISUG für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie umgesetzt.

Der alphabetischen Listung folgend erfolgt eine Umnummerierung der bisherigen Z 16a (Einzelraumheizgeräte) in Z 16b.

Zu Z 4 (§ 3 Z 18a):

Um Art. 3 Nr. 20 der RL 2015/2193/EU vollständig umzusetzen, wird die Begriffsdefinition für „Erdgas“ aufgenommen. Auf diesen Begriff wird bereits nach der geltenden Rechtslage in den Anlagen 8 und 9 der Bgld. HK-VO 2019 mehrfach bei den Grenzwerten Bezug genommen.

Zu Z 5 (§ 3 Z 22a und 22b):

Um Art. 3 Nr. 9 der RL 2015/2193/EU vollständig umzusetzen, wird die Begriffsdefinition für „Gasmotor“ aufgenommen. Diese wurde bereits in § 3 Abs. 2 Z 33 Bgld. ISUG für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie umgesetzt.

Um Art. 3 Nr. 19 der RL 2015/2193/EU vollständig umzusetzen, wird außerdem die Begriffsbestimmung für „Gasöl“ aufgenommen.

Zu Z 6 (§ 3 Z 45a):

Zur Umsetzung von Art. 3 Nr. 16 der RL 2015/2193/EU wird hier die Begriffsdefinition für „Raffineriebrennstoff“ ergänzt, wenngleich darauf hingewiesen wird, dass dessen Verfeuerung im Burgenland untersagt ist und die Begriffsdefinition daher keinerlei praktische Relevanz aufweist.

Die Begriffsdefinition „Raffineriebrennstoff“ ist im Burgenländischen Landesrecht aufgrund des Verbots der Verfeuerung (und damit mangels Praxisrelevanz) vielmehr gegenstandslos; zulässige Brenn- und Kraftstoffe sind in § 25 Bgld. HK-VO 2019 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. HKG dürfen nur jene Brenn- und Kraftstoffe verfeuert werden, die in der in der Verordnung genannten Qualität vorliegen. Im Umkehrschluss dürfen daher alle dort nicht aufgezählten Brenn- und Kraftstoffe nicht verfeuert werden. Dazu zählt auch Raffineriebrennstoff. Der Begriff „Raffineriebrennstoff“ kommt auch in der Richtlinie (EU) 2015/2193 lediglich in der Festlegung einer Ausnahme vom Geltungsbereich vor (Art. 2 Abs. 3 lit. o: Diese Richtlinie gilt nicht für Feuerungsanlagen, die Raffineriebrennstoffe allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zur Energieerzeugung in Mineralöl- und Gasraffinerien verfeuern).

Zu Z 7 (§ 3 Z 48a und 48b):

Der bisher in § 2 Z 6a Bgld. HK-VO 2019 umgesetzte Begriff des „Gebietes“ gemäß Art. 3 Nr. 24 der RL 2015/2193/EU wird nunmehr in das Bgld. HKG aufgenommen, um dort alle relevanten Begriffsbestimmungen auf einen Blick auffindbar zu machen.

Zur Umsetzung von Art. 3 Nr. 21 der RL 2015/2193/EU wird hier die Begriffsdefinition für „Schweröl“ ergänzt, wenngleich darauf hingewiesen wird, dass dessen Verfeuerung im Burgenland untersagt ist und die Begriffsdefinition daher keinerlei praktische Relevanz aufweist. In der auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bgld. HKG erlassenen Bgld. HK-VO 2019 wird in § 25 Abs. 1 geregelt, dass Brenn- oder Kraftstoffe in Feuerungsanlagen oder in gasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW) nur verfeuert werden dürfen, wenn sie die in der nachfolgenden Tabelle definierten Anforderungen erfüllen.

In den Zeilen für „Flüssige fossile Brennstoffe“ sind bei bestimmten Heizölen die Fußnoten „*“ bzw. „***“ gesetzt. In diesen wird am Ende des § 25 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019 für „Gasöl“ und „Schweröl“ auf die jeweiligen Definitionen in der Richtlinie 2016/802/EU verwiesen. Diese Definitionen entsprechen den Definitionen für „Gasöl“ und „Schweröl“ in der Richtlinie (EU) 2015/2193 (mit der Ausnahme, dass in der Richtlinie [EU] 2016/802 die für die Richtlinie [EU] 2015/2193 gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. g irrelevanten Schiffskraftstoffe ausgenommen sind). Die ausdrückliche Aufnahme der Begriffsdefinition in das Gesetz stellt daher lediglich eine Klarstellung dar.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3a):

Zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 9 der RL 2015/2193/EU wird hier das Festlegen von strengeren Emissionsgrenzwerten als in Anlage 8 zur Bgld. HK-VO 2019 (entspricht Anhang II der RL) durch die Landesregierung ermöglicht, sofern es sich um Sanierungsgebiete iSd § 1 IG-L-Maßnahmenkatalog handelt, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte nicht eingehalten werden.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 2):

Art. 6 Abs. 3 und Abs. 8 der RL 2015/2193/EU sieht die Möglichkeit vor, mittelgroße Feuerungsanlagen von der Einhaltung gewisser Emissionsgrenzwerte zu befreien, wenn bestimmte dort genannte Voraussetzungen erfüllt sind. In der FAV 2019 wurden diese Ausnahmen nicht explizit angeführt, werden jedoch im gegebenen Fall von der Behörde und den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen im Zuge der Gewährung von Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gemäß § 9 FAV 2019 berücksichtigt.

§ 62 Bgld. HK-VO 2019 sieht vor, dass für mittelgroße Feuerungsanlagen die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019 sinngemäß anzuwenden sind, auch § 29 Abs. 3 Bgld. HKG enthält einen Verweis auf die Bestimmungen über die kontinuierliche Überwachung der FAV 2019.

Nach Prüfung der derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmung im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren erweist sich der Verweis auf die FAV 2019 als ausreichend. Da die Einfügung der Ausnahmen aus Art. 6 Abs. 3 und Abs. 8 der RL 2015/2193/EU nicht erforderlich ist, hat der bislang enthaltene Verweis auf § 25 Bgld. HKG, der lediglich die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung regelt und daher den Anwendungsbereich der RL 2015/2193/EU gar nicht berührt (diese gilt für Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW), zwecks Klarstellung anzupassen. § 29 Abs. 2 Bgld. HKG kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 1):

Zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der RL 2015/2193/EU wird hier die Registrierung vor Inbetriebnahme normiert. Bislang war eine Registrierung binnen vier Wochen ab der Inbetriebnahme vorgesehen, was im Widerspruch zu den Anforderungen der Richtlinie steht.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 4):

Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der RL 2015/2193/EU bestimmt, dass der Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage ausgesetzt wird, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort verursacht.

Die Europäische Kommission bringt in ihrem Mahnschreiben vor, dass nach ihrer Kenntnis Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der RL 2015/2193/EU in allen einschlägigen Rechtsvorschriften offenbar eine allgemeine Verpflichtung vorsieht, den Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage bei bestimmten Störungen des Betriebs oder wenn Mängel nicht beseitigt werden können, auszusetzen. Jedoch sei in keiner dieser Rechtsvorschriften ausdrücklich angegeben, dass der Betrieb bei einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort auszusetzen sei, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden, weshalb Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der RL 2015/2193/EU nicht (ordnungsgemäß) umgesetzt sei.

Deshalb wird im Zuge der Novellierung des Bgl. HKG zusätzlich die Einfügung einer klarstellenden Regelung für sinnvoll erachtet, die diese Möglichkeit ausdrücklich auch bei Mängeln, die eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort verursachen, eröffnet. Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit eines sofortigen Aussetzens des Betriebs der Feuerungsanlage.

Zu Z 12 (§ 52 Abs. 2):

Es wird lediglich der Verweis auf die Bgl. HK-VO 2019 aktualisiert.

Zu Z 13 (§ 56 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.